

Reglement Ortseingangstafeln

der Gemeinde Fischenthal ZH

vom 23. Januar 2024

(in Kraft seit 1. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Schaltungen	3
III.	Inhalt	4
IV.	Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Reglement definiert die Nutzungsbedingungen für die Benützung der elektronischen Ortseingangstafeln sowie deren Umsetzung.
- Art. 2 Die Administration der elektronischen Ortseingangstafeln erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung. Die Verwaltungsleitung bestimmt die zuständige Stelle, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.

II. Schaltungen

- Art. 3 Es werden nur Ereignisse von öffentlichem Interesse bzw. öffentliche Anlässe, die in der Gemeinde Fischenthal stattfinden und nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, berücksichtigt.

Die elektronische Anzeige steht der politischen Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen und der Reformierten und Katholischen Kirchgemeinden von Fischenthal für die Bekanntmachung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

- Art. 4 Für die elektronischen Anzeigen werden die Betriebszeiten von 06.00 – 23.00 Uhr festgelegt. Ausserhalb der Betriebszeiten sind die elektronischen Anzeigen ausgeschaltet.
- Art. 5 Es können mehrere Schaltungen parallel aufgeschaltet werden.
- Art. 6 Reservationen sind mindestens sieben Tage vor der ersten Schaltung einzureichen.
- Art. 7 Die eingegangenen Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingabedatums behandelt. Die Schaltungen der politischen Gemeinde Fischenthal gehen allfälligen Schaltungen von Dritten vor.
- Art. 8 Die Aufschaltung von Inseraten erfolgt frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung während maximal 14 Tagen.
- Art. 9 Die zuständige Stelle entscheidet endgültig über allfällige Gesuche.
- Art. 10 Die Aufschaltung ist kostenlos.

III. Inhalt

- Art. 11 Wahl- und Abstimmungswerbung ist nicht erlaubt.
- Art. 12 Rechts- und sittenwidrige Inhalte sind verboten.
- Art. 13 Die Gesuchsteller liefern die notwendigen Angaben zum Anlass. Die endgültige Gestaltung wird durch die zuständige Stelle vorgenommen.

IV. Inkrafttreten

- Art. 14 Das Reglement Ortseingangstafeln tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- Art. 15 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements, werden sämtliche bisherigen Weisungen und Reglemente bezüglich Ortseingangstafeln aufgehoben.

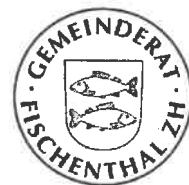
GEMEINDERAT

Gemeindepräsidentin

Barbara Dillier

Gemeindeschreiberin

Mirjam Peterhans Kaufmann



Das vorstehende Reglement Ortseingangstafeln der Gemeinde Fischenthal ZH wurde am 26. Januar 2024 amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 8. März 2024 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Das vorstehende Reglement Ortseingangstafeln der Gemeinde Fischenthal ZH tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.